

Amtsblatt

60. Jahrgang - Nr. 1 - 13. Januar 2017 - Postverlagsort 48127 Münster - H 1208 B

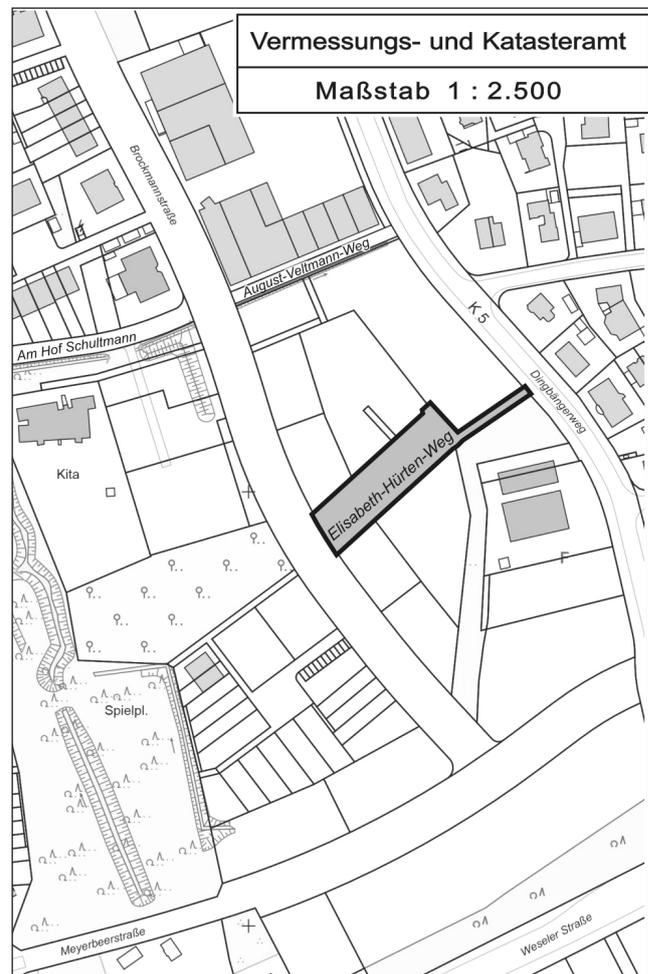
Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung

- Bekanntmachung von Straßennamen
- Widmung einer Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
- Widmung eines Weges nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Anmeldung zu den städt. weiterführenden Schulen
- Wirtschaftsförderung Münster GmbH, Jahresabschluss zum 31. 12. 2015
- Aufnahme eines Aufgebotes

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung von Straßennamen



Übersichtsplan Nr. 1

Die Bezirksvertretung Münster-West hat in ihrer Sitzung am 8. 12. 2016 beschlossen, dass die Straße zwischen dem Dingbängerweg und der Brockmannstraße den Namen Elisabeth-Hürten-Weg (48163/01808) erhält.

In Klammern sind die Postleitzahl und der Straßenschlüssel im amtlichen Straßenverzeichnis angegeben.

Die Straße ist im beiliegenden Übersichtsplan Nr. 1 dargestellt.

Gegen die Straßenbenennung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 21. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister
i. V.

Matthias Peck
Stadtrat

Bekanntmachung von Straßennamen

Die Bezirksvertretung Münster-Nord hat in ihrer Sitzung am 15. 11. 2016 beschlossen, dass der Platz zwischen der Straße Kinderhaus und der Paula-Wilken-Stiege den Namen Hanns-Wienhausen-Platz (48159/02728) erhält.

In Klammern sind die Postleitzahl und der Straßenschlüssel im amtlichen Straßenverzeichnis angegeben.

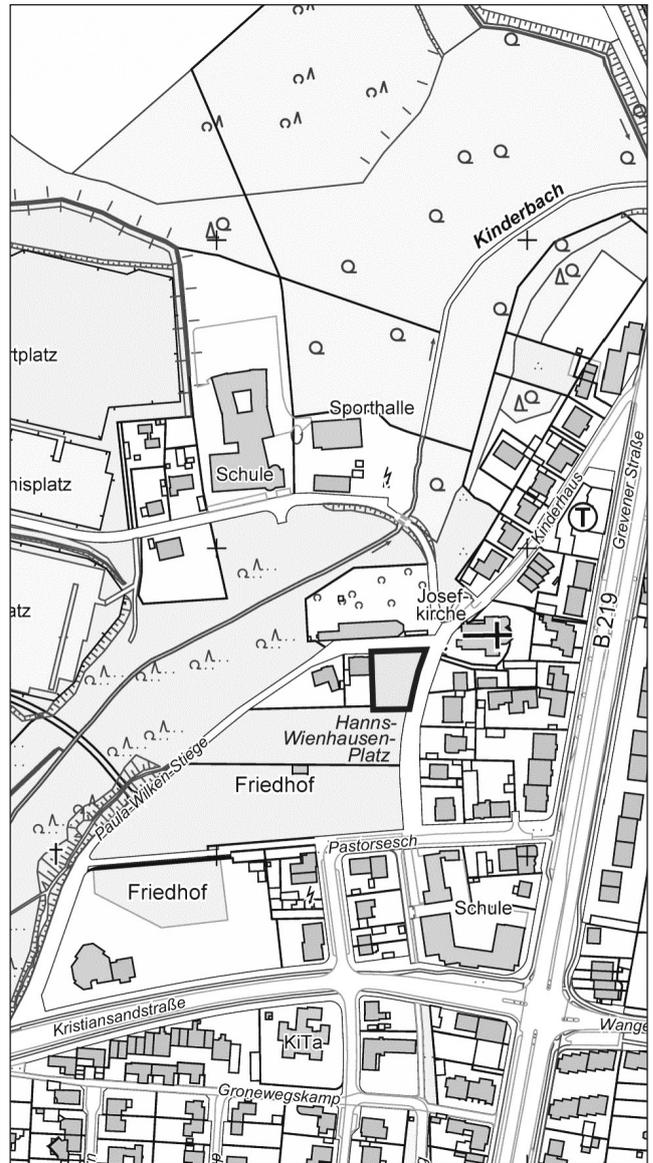
Die Straße ist im beiliegenden Übersichtsplan Nr. 2 dargestellt.

Gegen die Straßenbenennung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 21. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister
i. V.

Matthias Peck
Stadtrat



Übersichtsplan Nr. 2

Widmung einer Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird die im Eigentum der Stadt Münster stehende Straße Knufenkamp dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Die als Rad- und Fußweg dargestellten Wegeflächen werden nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 3 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straße wird als Gemeindestraße eingestuft.

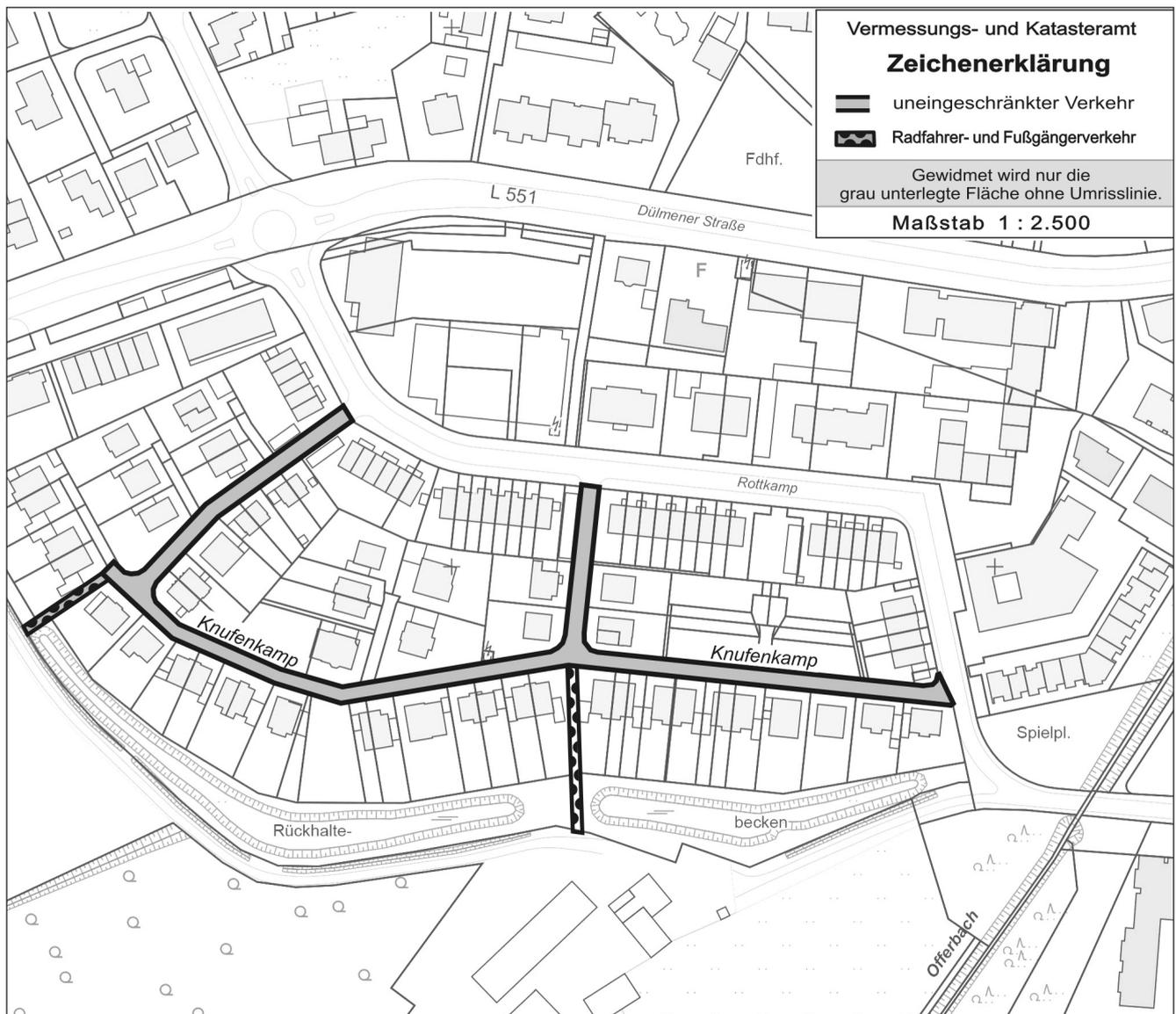
Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle er-

hoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 2010 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 6. Januar 2017

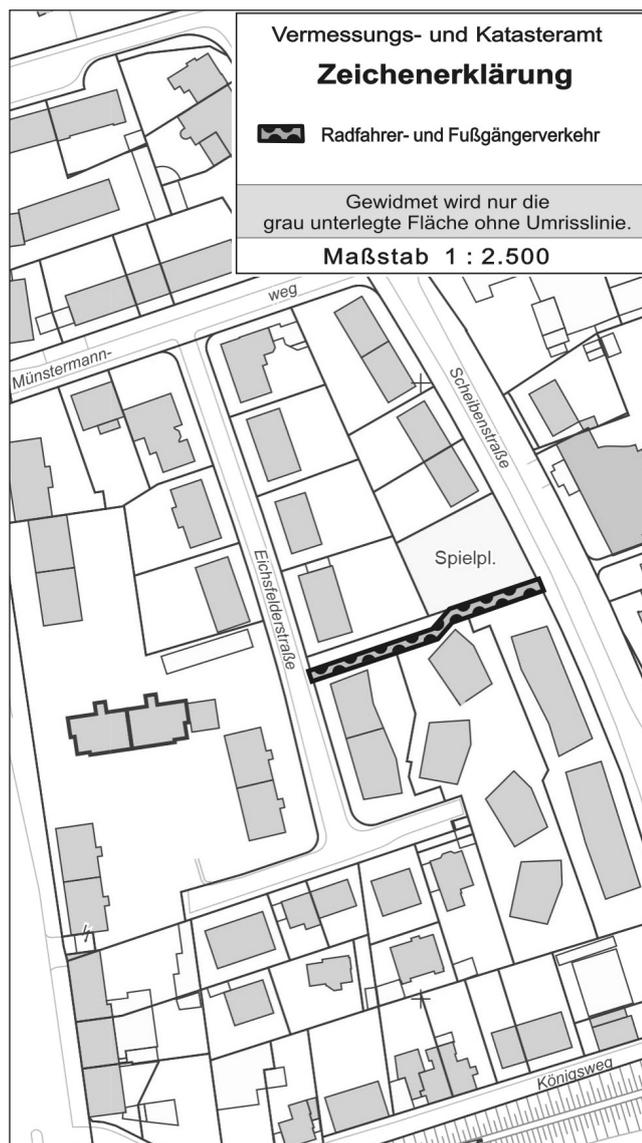
Der Oberbürgermeister
i. V.

Matthias Peck
Stadtrat



Übersichtsplan Nr. 3

Widmung eines Weges nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 4

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird der im Eigentum der Stadt Münster stehende Rad- und Fußweg von der Scheibenstraße bis zur Eichsfelderstraße für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 4 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch

und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 2010 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 6. Januar 2017

Der Oberbürgermeister
i. V.

Matthias Peck
Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Himmelreichallee 40, 48149 Münster, hat am 28. 11. 2016 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage in 48149 Münster, Himmelreichallee 40, Gemarkung Münster, Flur 18, Flurstück 424, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Ersatz des vorhandenen Verbrennungsmotors mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 2,55 MW durch einen Verbrennungsmotor für den Einsatz von naturbelassenem Erdgas mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1,1 MW. Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Münster, den 10. Januar 2017

Der Oberbürgermeister

i. V.

Matthias Peck
Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die BioEnergie Schonebeck GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Clemens Pille, Hunnebeckweg 34, 48161 Münster, hat am 6. 6. 2016 einen Antrag zur Änderung einer Verbrennungsmotoranlage auf dem Grundstück Isolde-Kurz-Straße 93/95, in 48161 Münster, Gemarkung Nienberge, Flur 16, Flurstücke 80, 83, 16 vorgelegt.

Die Anlage fällt unter die Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG (Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier Biogas)).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Münster, den 10. Januar 2017

Der Oberbürgermeister

i. V.

Matthias Peck
Stadtrat

Anmeldung zu den städt. weiterführenden Schulen

Die Anmeldungen nehmen die Sekretariate der Schulen während folgender Zeiten entgegen:

1. Friedensschule

Montag, 16. 1. 2017, Uhr bis Freitag, 20. 1. 2017, von 8 Uhr bis 15 Uhr

2. Städtische Gesamtschule

Montag, 6. 2. 2017, bis Donnerstag, 9. 2. 2017, vormittags von 9 Uhr bis 13 Uhr
nachmittags von 15 Uhr bis 18 Uhr

3. Bischöfliche Gymnasien

Dienstag, 21. 2. 2017, bis Donnerstag, 23. 2. 2017, vormittags von 9 Uhr bis 12 Uhr,
nachmittags von 15 Uhr bis 18 Uhr
Freitag, 24. 2. 2017, und Dienstag, 28. 2. 2017, bis Donnerstag, 2. 3. 2017
vormittags von 9 Uhr bis 12 Uhr

4. Primusschule, Sekundarschule, städtische Gymnasien, Real- und Hauptschulen

Mittwoch, 1. 3. 2017, bis Dienstag, 7. 3. 2017, vormittags von 9 Uhr bis 12 Uhr,
mittwochs, freitags und montags
nachmittags von 15 Uhr bis 18 Uhr

Zur Anmeldung zu den weiterführenden Schulen sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch, das letzte Zeugnis der Grundschule im Original und das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular vorzulegen.

Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die eine Grundschule in der Stadt Münster besuchen, erhalten das vorbereitete Anmeldeformular durch die Grundschule. Für die Anmeldung der auswärtigen Schüler/-innen werden in den weiterführenden Schulen Formulare zur Anmeldung bereitgehalten.

Eltern, die ihre Kinder an der Friedensschule – Bischöfliche Gesamtschule – oder den städtischen Gesamtschulen angemeldet haben, werden rechtzeitig vor Beginn des Anmeldeverfahrens der anderen städtischen und bischöflichen weiterführenden Schulen über die Aufnahme informiert.

5. Aufnahme in die differenzierte Oberstufe der städtischen Gymnasien

Alle Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit Qualifikationsvermerk besitzen, können für die Oberstufe der Gymnasien aufgenommen werden.

Die Anmeldungen sind direkt mit Schüler-Online unter www.schueleranmeldung.de in der Zeit vom 3. 2. 2017 – 22. 2. 2017 vorzunehmen.

Nähere Informationen erhalten Sie unter <http://www.muenster.de/stadt/schulamt/>.

Münster, den 2. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister

i. V.

Thomas Paal

Stadtdirektor

Wirtschaftsförderung Münster GmbH, Jahresabschluss zum 31. 12. 2015

Die Gesellschafterversammlung hat am
3. 11. 2016 beschlossen:

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. von der Hardt & Partner, Nevinghoff 30, 48147 Münster, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. 12. 2015 mit einer Bilanzsumme von 34.353.862,48 € und einem Jahresfehlbetrag von 251.418,83 € wird festgestellt.
2. Dem Lagebericht wird zugestimmt.
3. Der Geschäftsführung, Herrn Dr. Thomas Robbers, und den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderung Münster GmbH wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Die Bilanz und der Anhang der Gesellschaft wurden am 9. 1. 2017 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2015 sowie der Lagebericht liegen bei der Wirtschaftsförderung Münster GmbH, Steinfurter Straße 60 a, Zimmer 11, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Münster, im Januar 2017

Wirtschaftsförderung Münster GmbH

Dr. Thomas Robbers

Geschäftsführer

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 344000500

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 4. Januar 2017

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Absender:

STADT MÜNSTER

Presseamt

48127 Münster

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster

- Presseamt -

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster

Redaktion: Heike Lucht

Tel. 02 51/4 92-13 02, Fax 02 51/4 92-77 12

E-Mail: lucht@stadt-muenster.de

Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €

Abonnementsbestellungen:

Stadt Münster - Presseamt -

Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.

Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.

Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt

Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt,

Fachstelle Expedition und Druck,

Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37